

## **BGE 40 III 171**

Bundesgericht (BGE), 1914-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_40\\_III\\_171](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_III_171)

FR: ATF 40 III 171

IT: DTF 40 III 171

### **Volltext**

170 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- des Drittschuldners und des arrestierten Forderungs- betrages - enthält und eine weitere Spezifikation nicht erforderlich ist. Hinsichtlich dieser Ansprüche muss daher der Arrest als gültig zustande gekommen betrachtet und die bezügliche Einsprache der Rekurrentin somit verwor- fen werden. Anders verhält sich dagegen die Sache aller- dings hinsichtlich der zweiten Kategorie von Arrest- objekten, der Wertschriften und Depositen. Denn hier hat man es nicht mehr mit der Arrestierung obligatori- scher Ansprüche, sondern mit derjenigen der Ei gen \_ tumsrechte der Arrestschuldner an körper- li c h e n S a c h e n, welche im Gewahrsam eines Drit- ten, nämlich der Rekurrentin sein sollen, zu tun. Der Arrest hätte daher, um gültig zu sein, in der Weise voll- zogen werden müssen, dass jedes einzelne in Betracht kommende Objekt besonders aufgeführt worden wäre. Die allgemeine Bezeichnung «Wertschriften und Safes- Depositen » (worunter alle möglichen Gegenstände \_ Bargeld, Wertpapiere, Kostbarkeiten, usw. - verstanden sein können) genügt nicht. Dies hat dennauch offenbar das Betreibungsamt selbst empfunden und sich daher die erforderlichen näheren Angaben von der Rekurrentin verschaffen wollen. Nachdem feststeht, dass diese zu einer solchen Auskunft nicht verpflichtet ist, fällt auch die Möglichkeit, den Arrest auf die erwähnten Objekte auszu- dehnen, dahin. Der Rekurs ist daher in dem Sinne zu schützen, dass' die Rekurrentin von der Pflicht, dem Amte irgendwelche Spezifikation zu erteilen, entbunden und die Wirkung der Beschlagnahmeerklärung auf Forderungen im eigentli- chen Sinne - d. h. auf die obligatorischen Ansprüche der Arrestschuldner gegen die Rekurrentin auf Leistung einer Geldsumme - heschränkt wird. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammu erkannt: Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass und Konkurskammer. N° 30. 171 1. die Rekurrentin zu keinerlei Angaben gegenüber dem Betreibungsamt verpflichtet ist, 2. die Beschlagnahme sich nur auf eigentliche Forde- rungen gegen die Rekurrentin und nicht auf körperliche Sachen (Depositen, Safe-Depositen, Wertpapiere) der Arrestschuldner beziehen kann. 30. Entscheid vom 13. Kai 1914 i. S. Clutz-Blotzheim und Genossen. Die Ausstellung einer Vertretungsvollmacht zur Gläubigerver- sammlung gegen die Zusicherung unentgeltlicher Vertretung des betr. Gläubigers im Konkursverfahren ist als «Stimmen- kauh anzusehen und daher ungiltig. Die unter Mitwirkung • erkaufte. Stimmen gefassten Beschlüsse können aber nur dann aufgehoben werden, wenn bei Abrechnung dieser S!im- men die zu einer giltigen Beschlussfassung erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht ist. Die am 22. Dezember 1913 abgehaltene erste Gläubi- gerversammlung im Konkurse über die Firma J. Felder & Oe, Baugeschäft in Luzern, an welcher nach dem Protokoll von 192 bekannten Gläubigern 137 anwesend oder vertreten waren, beschloss (j mit Mehrheit) - das genaue Stimmenverhältnis geht ,aus dem Pro~okoll nicht hervor - die Einsetzung emer ausseramthchen Konkursverwaltung und eines Gläubigerausschusses. Zu Mitgliedern der ersteren wurden - ebenfalls « mi~ Mehr- heit» - der Konkursbeamte von Luzern, BanqUler J. G. in Firma G.

& Oe und Fürsprech G. B., zu solchen des Gläubigerausschusses Fürsprech Dr. Scha., Banquier ~. B., Malermeister D., Geschäftsgent S. und Spenglermeister Sehn., alle in Luzern gewählt. Konkursverwaltung und Gläubigerausschuss wurden ermächtigt, vorzeitige Verwertungen von Mobilien nach Gutfinden vorzunehmen : im übrigen sollten dem Gläubigerausschuss die in Art. ~7 Abs. 3 SchKG erwähnten Kompetenzen übertragen sem. 172 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- Ueber diese Beschlüsse beschwerten sich Alphons Glutz- Blotzheim in Solothurn und 7 andere Konkursgläubiger, die an der Versammlung durch Rechtsagent H. vertreten gewesen waren und durch ihn schon damals dagegen Widerspruch erhoben hatten, innert der Frist des Art. 239 SchKG bei der Aufsichtsbehörde, mit dem Antrage, sie aufzuheben und das Konkursamt mit der Weiterführung der Geschäfte zu beauftragen. Zur Begründung wurde u. a., neben einer Anzahl weiterer hier nicht in Betracht fallender Einreden geltend gemacht, dass die Gläubigergruppe, der die sämtlichen Gewählten, mit Ausnahme des Konkursbeamten und Dr. Sch's angehörten, nur dadurch die Mehrheit an der Versammlung an sich habe reissen könn'n, dass sie sich von anderen, nicht erschienenen Gläubigern habe Vertretungsvollmachten ausstellen lassen und diesen dagegen die unentgeltliche Vertretung im Konkursverfahren zugesichert habe, ein solches Vorgehen aber unter den Begriff des Stimmenkaufs i. S. des bundesgerichtlichen Urteils vom 24. Mai 1910 in S. Sulzer und Rascher (AS Sep.-Ausg. 13 N° 21) falle und die dadurch zustande gekommenen Beschlüsse und Wahlen daher ungiltig seien. Beide kantonalen Instanzen verwarfen indessen diesen Einwand, die O b e r e mit der Begründung : Von Stimmenfang im Sinne einer widerrechtlichen Handlung könne nur dann gesprochen werden, wenn Vertretungen anderer, nicht anwesender Gläubiger durch Versprechungen besonderer Vorteile erwirkt würden, einzelne Gläubiger sich dadurch ein Uebergewicht verschafften und es für ihre Sonderzwecke ausnützten. Nun könne aber in der Zusage kostenloser Vertretung allein - abgesehen davon, dass sie nicht in dem von den Beschwerdeführern behaupteten Umfange dargetan und nicht nachgewiesen sei, dass sich dadurch die Mehrheit verschoben hätte - noch nicht das Versprechen besonderer Vorteile erblickt werden. Auch etwas an sich Widerrechtliches liege darin nicht. Venn die Beschwerdeführer geltend machten, dass die Widerrechtlichkeit sich aus der Absicht ergebe, indem und Konkurskammer. N° 30. 1'13 das streitige Versprechen zu dem Zwecke erteilt worden sei, sich mit Hilfe der so erlangten Mehrheit widerrechtliche Vorteile zu verschaffen, so sei dies zur Zeit eine hlosse Behauptung, der die Gegenbehauptung der Beschwerdeführer, dass man bei der Einsetzung der besonderen KOII-Konkursverwaltung und des Gläubigerausschusses lediglich die möglichst rasche und zweckmässige Abwicklung des Konkursverfahrens im Auge gehabt habe, gegenüberstehe. Ob solche Absichten mitgespielt hätten, könnte erst die Zukunft erweisen. Sollte sich in dieser herausstellen, dass die gewählten Organe ihre Stellung zu widerrechtlichen Sonderzwecken missbrauchten, so stehe den Interessenten dagegen noch immer der Beschwerdeweg offen. H\ute liege ein Anlass zum Einschreiten nicht vor. Der von den Beschwerdeführern hiegegen ergriffene Rekurs an das Bundesgericht wurde von diesem abgewiesen, soweit die Frage des Stimmenkaufs betreffend, aus folgenden Gründen: « Fraglich kann demnach nur sein, ob nicht die Wahlen deshalb zu kassieren seien, weil ein Teil der dabei abgegebenen Stimmen «erkauft» und daher ungiltig war. Auch dies ist zu verneinen. Zwar kann der Erwägung, von der aus die Vorinstanz diesen Einwand abtöwiesen hat - dass nämlich die Zusage kostenloser Vertretung im Konkursverfahren an sich nicht widerrechtlich sei, sondern es erst dann würde, wenn damit widerrechtliche Zwecke verfolgt worden wären, dafür aber der Beweis fehle - nicht

beigetreten werden. Wie das Bundesgericht in dem Urteil vom 20. Mai 1910 in Sachen Sulzer und Rascher (AS Sep.-Ausg. 13 N° 21 \*), auf das zu verweisen ist, ausgeführt hat, ist als unzulässiger Stimmenkauf jede Vereinbarung anzusehen, kraft deren ein Gläubiger gegen Zusicherung besonderer Vorteile einem andern die Ausübung seines Stimmrechts an der Gläubigerversammlung überlässt oder sich verpflichtet, selbst in dem vom letzteren gewünschten Sinne zu stimmen. Der besondere \* Ges.-Ausg. S6 I N° 21. 174

Entscheidungen der Schuldbetreibungs-Nachweis, dass damit eine Benachteiligung der allgemeinen Interessen der Masse bezweckt und herbeigeführt worden sei, ist nicht erforderlich. « Das Rechtswidrige und Unsittliche liegt in der Abmachung selbst und schon die blossе Tatsache, dass der Stimmenkäufer die Stimme eines andern für sich und seine Zwecke durch Versprechung besonderer Vorteile dienstbar macht, verstösst gegen die öffentliche Ordnung. » Fasst man den Begriff des Stimmenkaufs so, so muss man aber notwendig zu dem Schlusse gelangen, dass auch das hier in Frage stehende Vorgehen darunter fällt. Denn da es sich bei der Vertretung von Gläubigern im Konkursverfahren um ein Mandat handelt, das regelmässig nur gegen Vergütung übernommen wird (Art. 394 Abs. 3 OR), so wird durch deren unentgeltliche Besorgung dem betreffenden Gläubiger eine Auslage, die ihm andernfalls erwachsen wäre, erspart. Zwischen der Zusicherung kostenloser Vertretung und dem Versprechen der Bezahlung einer Superdividende, wie es im Falle Sulzer und Rascher vorlag, besteht demnach nur ein gradueller und kein sachlicher Unterschied; in beiden Fällen hat man es mit der Zuwendung eines Vorteils, auf den der betreffende Gläubiger keinen Anspruch gehabt hätte, zu tun. Doch kann selbstverständlich die Tatsache allein, dass ein z ein e Vertretungen auf diesem Wege erkaufte worden sind, noch nicht zur Kassation der getroffenen Beschlüsse führen. Denn nichtig wird durch den Stimmenkauf nicht der Abstimmungsakt selbst, sondern nur die erkaufte Vollmacht bzw. die auf Grund dieser abgegebene Stimme. Zur erfolgreichen Anfechtung der streitigen Wahlen aus diesem Gesichtspunkte hätte daher der Nachweis gehört, dass dieselben nur durch den Stimmenkauf überhaupt zustande gekommen seien, mit andern Worten dass bei Nichtberücksichtigung der gekauften Stimmen die zu einem gültigen Beschlusse erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht wäre. Dieser Nachweis fehlt aber hier durchaus. Im Verfahren vor erster Instanz haben die Rekurrenten für die Behauptung des «Stimmenfangs I} und Konkurskammer. N0 30. 175 überhaupt keinen Beweis angeboten und im Rekurse an die Vorinstanz haben sie sich auf die Beibringung der Bescheinigungen von zwei Gläubigern, dass Sehn. ihnen gegen Ueberlassung ihrer Stimme die kostenlose Vertretung zugesichert, beschränkt. Irgendwelche positiven Anhaltspunkte dafür, dass dasselbe auch in anderen Fällen geschehen sei, haben sie nicht namhaft gemacht. Ebenso ist auch in der Vernehmlassung des Konkursamtes Luzern an die Vorinstanz nur von zwei konkreten Fällen die Rede: im übrigen hat sich auch das Konkursamt mit der blossen Behauptung, dass der Stimmenfang «( im Grossen » betrieben worden sd, begnügt. Wenn die Vorinstanz unter diesen Umständen zu dem Schlusse gelangt ist, dass die Abgabe ähnlicher Zusicherungen in weiteren Fällen nicht erwiesen sei, so kann mithin diese Feststellung nicht als aktenwidrig angesehen und muss daher vom Bundesgericht als richtig hingenommen werden. Geht man von ihr aus, so ist aber klar, dass von einer Kassation der Wahlen aus dem Gesichtspunkte des Stimmenkaufs hier nicht die Rede sein kann. Denn da die Zahl der für die gewählt erklärten Kandidaten abgegebenen Stimmen nach dem eigenen Zugeständnis der Rekurrenten mindestens 80 betrug, das absolute Mehr also um mindestens 12 und den Viertel der bekannten Gläubiger um mindestens 32 überschreitet, so liegt auf der Hand, dass die Ungültigerklärung einiger weniger Ver-

treten auf das Endresultat ohne Einfluss ist. »

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.